

Satzung

des Kreis- Kinder- und Jugendringes Märkisch-Oderland e.V. Stand 15. Juni 2016

§ 1 Name, Arbeitsbereich, Sitz, Rechtsform

(1) Der Kreis- Kinder- und Jugendring Märkisch-Oderland e.V., nachfolgend KKJR genannt, arbeitet im Bereich des Landkreises Märkisch-Oderland und hat seinen Sitz in Seelow.

(2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

(1) Der KKJR ist ein auf freiwilliger Grundlage gebildeter Verein, von im Kreis tätigen Vereinen, Jugendverbänden sowie im Sinne der Jugendhilfe tätigen Vereinigungen und Zusammenschlüssen (Jugendinitiativen, Selbsthilfegruppen usw.) Er arbeitet auf der Grundlage des SGB VIII.

(2) Der KKJR richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII im Landkreis Märkisch-Oderland aus. Er fördert die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und allgemeine Bildung und Beratung von Menschen im Gemeinwesen im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes. Grundlage der Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung der Mitglieder, unabhängig von deren Unterschiede. Die Selbständigkeit der Mitglieder bleibt unberührt. Der KKJR vertritt die Interessen aller Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und Ämter.

(3) Zu den Aufgaben des KKJR gehören insbesondere:

a) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen jungen Menschen und gegenseitige Unterstützung zu fördern und durch Erfahrungsaustausch an der Lösung der Probleme mitzuwirken,

b) gemeinsame Vorstellungen zu öffentlichen Belangen zu entwickeln und nach Möglichkeit bei der Bewältigung daraus resultierender Aufgaben unseres Gemeinwesens mitzuarbeiten,

c) die Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit, gegenüber Parlamenten, Ämtern und sonstigen Entscheidungsgremien durch Mitsprache- und Mitentscheidungsmöglichkeiten zu vertreten und durchzusetzen (z.B. Jugendumt, Kreistag),

d) gemeinsame, den Wünschen der Kinder und Jugendlichen entsprechende Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu fördern und gegebenenfalls selbst durchzuführen,

e) die Kinder- und Jugendarbeit im Kreis zu unterstützen,

f) Unterstützung der Mitglieder bei der Schaffung von Einrichtungen (z.B. Jugendhäuser, -zentren o.ä.),

g) internationale Begegnungen anzuregen und zu fördern,

h) totalitären, nationalistischen, rassistischen und militaristischen Tendenzen entgegen zu wirken.

i) die Organisation und Durchführung von allgemeinen Bildungsangeboten zur Stärkung von Menschen im Gemeinwesen

j) die Organisation und Durchführung von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten für MitarbeiterInnen in der Jugendhilfe zur Verbesserung der Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der KKJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der KKJR ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die finanziellen und sonstigen Mittel des KKJR dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des KKJR erhalten in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des KKJR.

(4) Keine Person, Organisation, Institution o. ä. darf durch Ausgaben, die dem Satzungswerk fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im KKJR ist freiwillig.

(2) Mitglied im KKJR kann jeder Kinder- und Jugendverband und jede Kinder- und Jugendgemeinschaft sowie weitere Vereine aus dem Landkreis Märkisch-Oderland werden, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind und die Satzung des KKJR anerkennen.

§ 5 Voraussetzungen von Antragstellern auf Aufnahme und Zugehörigkeit

Voraussetzungen für die Aufnahme und Zugehörigkeit zum KKJR sind:

(1) dass die Mitglieder jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig sind und im KKJR aktiv mitarbeiten,

(2) dass die Ordnung und Arbeitsweise der Mitglieder auf partnerschaftlicher und demokratischer Grundlage beruht,

(3) dass Mitglieder, die einem Gesamtverband bzw. Erwachsenenverband angehören, sich auf der Grundlage einer eigenen Satzung, Statut, Ordnung usw. betätigen.

§ 6 Aufnahme neuer Mitglieder, Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den KKJR ist schriftlich unter Vorlage der eigenen Satzung oder Ordnung des Verbandes/der Gemeinschaft an den Vorstand zu stellen.

(2) Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Der Beschluss des Vorstandes ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten zu bestätigen.

(3) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss durch das Mitglied dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(4) Die Mitgliedschaft im KKJR endet durch Streichung, bei Selbstauflösung des Mitgliedes, durch Austritt sowie durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind Verstöße gegen die Satzung.

(5) Auf schriftlich begründeten Antrag des satzungsgemäß zuständigen Organs eines Mitgliedes des KKJR kann ein anderes Mitglied, wegen Verstoßes gegen die Satzung des KKJR, ausgeschlossen werden. Dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, ist eine Abschrift des Antrages zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von acht Tagen zuzustellen. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nach Anhörung des Antragstellers und des betroffenen Mitgliedes mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 7 Organe

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Besondere Vertreter gem. § 30 BGB

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des KKJR setzt sich aus den Delegierten seiner Mitglieder zusammen. Die Auswahl der Delegierten obliegt den Mitgliedern. Jedes Mitglied kann zwei stimmberechtigte Delegierte benennen. Zur Legitimation der Delegierten ist der Mitgliederversammlung ein entsprechender Beschluss des betreffenden Mitgliedes vorzulegen. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des KKJR. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- (3) Wird von 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt, so muss der Vorstand diese innerhalb 4 Wochen einberufen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand eingeladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Bei Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gesamte Arbeit,
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bildung von Ausschüssen
 - d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme des Rechnungswesens,
 - e) die Festsetzung der jährlichen Beiträge,
 - f) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung,
 - h) die Beschlussfassung über Kandidatenvorschläge für den Kreisjugendhilfeausschuss.
- (8) Die Vorstandsmitglieder werden von den stimmberechtigten Delegierten in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorsitzende und der Stellvertreter dürfen nicht derselben Organisation angehören, welche im KKJR vertreten ist.
- 9) Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode drei Delegierte, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer. Sie prüfen einmal jährlich die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des KKJR und erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.
- (10) Alle Versammlungen des KKJR sind öffentlich. Auf Beschluss einer einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten ist eine nichtöffentliche Versammlung (auch punktuell) möglich.
- (11) Als Förderer des KKJR können der Kreistag, der Jugendhilfeausschuss sowie die Landkreisverwaltung Vertreter in die Versammlung entsenden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich mindestens aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Die Wahl weiterer Mitglieder ist möglich. Die Gesamtzahl sollte ungerade sein.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung und vertritt den KKJR nach innen und außen. Der Vorstand ist in allen Entscheidungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen rechenschaftspflichtig.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes beinhalten:

a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung und Bearbeitung von Tagesordnungspunkten für diese (Erstellung von Vorlagen usw.),

b) die Bearbeitung und Beschlussfassung über die zwischen den Mitgliederversammlungen anfallenden Arbeiten,

c) Arbeiten, die sich aus der Geschäftsordnung ergeben,

d) Kontaktpflege mit anderen Vereinen und Organisationen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind,

f) Entwurf von Haushaltsplänen und einer Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird außerdem gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- zwei besondere VertreterInnen oder
- ein Vorstandsmitglied und eine/n besondere/n Vertreter/in

„Die Bereichsleiter/innen sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich Ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von 500,- €. Die Bereichsleiter/innen haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.“

(6) Der Vorstand wird ermächtigt, sinnwahrende Satzungsänderungen vorzunehmen, die das Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister notwendig macht oder das Finanzamt für Körperschaften für die Anerkennung als gemeinnützig fordert, soweit sich diese Änderungen nicht auf den Zweck und die Aufgaben des Vereins beziehen.

(7) Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen der Satzung, so kann er von der Mitgliederversammlung innerhalb der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten abberufen werden.

(8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(9) Zur Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann ein Geschäftsführer bestellt werden.

§ 10 Finanzen

Der Verein setzt seine Mittel ausschließlich für die Realisierung der Vereinszwecke ein. Er finanziert diese Vereinszwecke aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuwendungen sowie sonstigen Maßnahmen. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Finanzordnung, in der die Verwendung der Finanzmittel entsprechend des Haushaltsplanes geregelt ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§12 Geschäftsordnung

Die Organe des KKJR geben sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können bei Notwendigkeit Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.
- (2) Aus deren Mitte wird ein Sprecher gewählt.
- (3) Ausschüsse beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbständig und legen ihre Arbeitsergebnisse der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.

§ 14 Protokollführung

- (1) Von allen Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen.
- (2) Beschlüsse sind im Protokoll gesondert hervorzuheben.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind allen Mitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrückliche zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Delegierten gefasst werden. Der Beschluss ist allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Im Falle der Auflösung des KKJR entfällt das Vermögen an den Kreis Märkisch-Oderland, der es ausschließlich für den Zweck der Jugendförderung im Kreisgebiet zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 25.11.1997 in Kraft.